

Gemeinde Westendorf | Alois Inning

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Westendorf Altort"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand: 06.08.2026



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Westendorf Altort"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung Stand: 06.08.2026

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Westendorf

Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

Telefon: 08344 212
Telefax: 08344 1724

E-Mail: info@gemeinde-westendorf.de
Web: gemeinde-westendorf.de

Vertreten durch: Frau Anette Nachbar, 1 Bürger-
meisterin

Alois Inning

Am Bahndamm 7
87677 Stöttwang

Telefon: 08345 952226
Telefax: 08345 952227

E-Mail: info@holzbau-inning.de
Web: www.holzbau-inning.de

Vertreten durch: Alois Inning, Geschäftsfüh-
rer

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Püschel - M.Sc. Ökologie und Evolution
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwis-
sensschaften

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 06.08.2026


M.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Vorhabens	5
2	Lage und Bestand	6
3	Methodik	8
3.1	Avifauna	8
3.2	Fledermäuse	8
4	Bestand und Bewertung	9
4.1	Avifauna	9
4.2	Fledermausfauna	12
5	Maßnahmen	16
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
5.2	CEF-Maßnahmen	17
6	Fazit	18
7	Quellen	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Erfassungstermine Brutvogelkartierung	8
Tabelle 2:	Erfassungstermine Fledermauskartierung	9
Tabelle 3:	Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesene Vogelarten	11
Tabelle 4:	Nachgewiesene und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot unterlegt = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	7
Abbildung 2:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	7
Abbildung 3:	Bruthabitat Haussperling an Gebäude Nr. 7	10
Abbildung 4:	Kohlmeise beim Ausflug aus Bruthöhle an Gebäude Nr. 5	10
Abbildung 5:	Lage der Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten: Star (rot) und Haussperling (gelb).	10
Abbildung 6:	Gerätestadel Hausnummer 5	13
Abbildung 7:	Gaube Hausnummer 5	13
Abbildung 8:	Überdachter Eingangsbereich Heu- und Gerätelager von Hausnummer 7	13
Abbildung 9:	Dachstuhl Heu- und Gerätelager von Hausnummer 7	13

Abbildung 10:	Auswertung der Ausflugkontrolle im Juni 2026 an Gebäude Nr. 7, die Punkte zeigen die Aufnahmeorte von Fledermausrufen: dunkelrot: Zwergfledermaus, grün: Bartfledermaus, blau: Nyctaloid	14
Abbildung 11:	Übersichts-Lageplan Geltungsbereich (blau umrandet) und Ausbringungsorte Ersatzquartiere (weißer Pfeil, rot umrandet)	17
Abbildung 12:	Luftbild Gebäude für Ersatzquartiere, rot umrandet	18
Abbildung 13:	Ansicht Giebelseite eines der Gebäude für Ersatzquartiere	18

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Holzbaufirma Inning plant im Bereich der Neuen Gasse innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westendorf Altort“ ein großes Wohnbauvorhaben zu entwickeln (seniorengerecht, sozialer Wohnungsbau/Eigentumswohnungen). Hierfür müssen die aktuell innerhalb des Plangebiets bestehenden Gebäude abgebrochen werden. Von Seiten der Gemeinde wird das Vorhaben an diesem Standort sowohl städtebaulich als auch funktional als wünschenswert beurteilt und daher unterstützt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes (einfacher Bebauungsplan „Westendorf Altort“). Die aktuelle Planung entspricht u.a. hinsichtlich Firstrichtung, Baulinie, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Anzahl Wohneinheiten nicht den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Durch § 44 BNatSchG Absatz 5 wird geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Zur Beurteilung, ob innerhalb der betroffenen Flächen potentiell geeignete Habitats streng geschützter Arten betroffen sein können, wurde das Büro LARS consult zunächst mit einer

artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen der Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Die Relevanzprüfung wurde Anfang 2026 durchgeführt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Da eine vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Artgruppen Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden innerhalb des Geltungsbereichs während der Fortpflanzungszeit der beiden Artgruppen in 2026 faunistische Erfassungen durchgeführt. Das Ergebnis der Erfassungen sowie eine Bewertung der möglichen Betroffenheit im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, werden im Folgenden dargestellt. Bei Bedarf werden im Anschluss Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich der gegenständlichen 1. Bebauungsplanänderung überlagert Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westendorf Altort“ und hat eine Fläche von 4.375 m² (ca. 0,43 ha). Er beinhaltet die Flurstücke 34, 34/1, 50/1 und 50/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 50 der Gemeinde und Gemarkung Westendorf im Ostallgäu. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des zentralen Altortbereichs in der Ortsmitte Westendorfs zwischen der „Neuen Gasse“ im Südwesten und der „Bauhofstraße“ im Osten. Im Westen wird der Geltungsbereich durch Wohnbaugrundstücke mit Bestandsbebauung (Fl.-Nr. 36) sowie im Norden durch landwirtschaftliche Fläche (Fl.-Nr. 37) begrenzt.

Der Geltungsbereich stellt im Bestand eine ehemalige Hofstelle dar und beinhaltet zwei größere Gebäude (Hausnummer 5 und 7), eine Garage, eine Gartenlaube sowie einzelne Gehölze. Das Gebäude mit der Hausnummer 5 liegt auf Flurnummer 34 und wurde ehemals zur Lagerung von Heu sowie als Stellplatz für Fahrzeuge und Geräte genutzt (s. Abbildungen ab Seite 13). Auf der Flurnummer 34/1 befindet sich das ehemalige Wohnhaus (Hausnummer 7) mit angrenzendem Kuhstall und Heuboden. Nördlich des alten Kuhstalls befinden sich Reste ehemaliger Futtersilos mit einer Überdachung aus Holz.

Der Geltungsbereich ist östlich und nördlich teilweise von einer Hecke begrenzt (Abb. 21, S. 9). Hier wachsen junge Berg-Ahorne, Rotbuchen und Stieleichen. Ebenfalls auf dem Grundstück befinden sich zwei Apfelbäume, eine Kastanie und zwei Fichten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine amtlich kartierten und gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Auch liegt das Planvorhaben außerhalb des Einwirkbereichs von Schutzgebieten gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura-2000-Gebieten.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot unterlegt = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

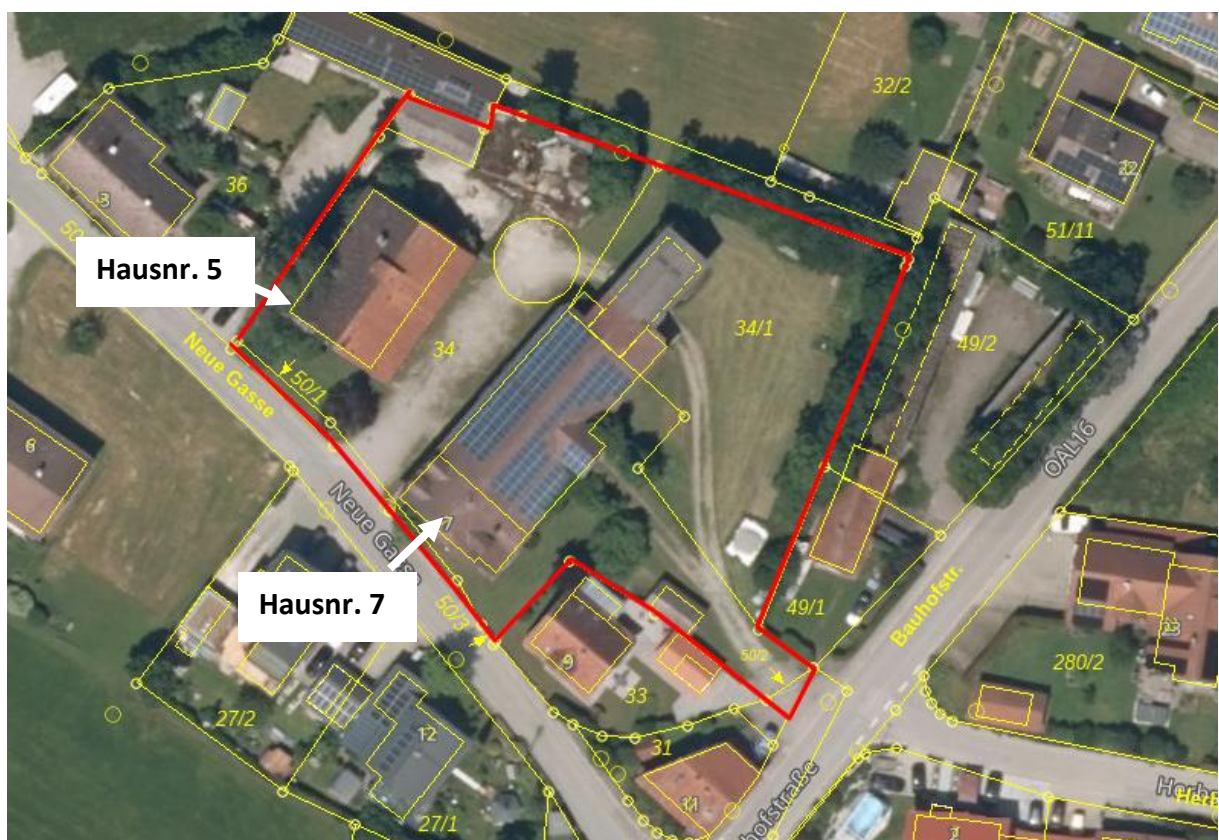


Abbildung 2: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot umrandet = Plangebiet; Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

3 Methodik

3.1 Avifauna

Die Brutvogelkartierung fand von Mai bis Juli 2026 an insgesamt drei Terminen statt (s. Tab. 1). Die Es wurde bei günstiger Witterung (wenig Wind, niederschlagsfrei), im Eingriffsbereich sowie dessen unmittelbarem Umfeld kartiert. Insbesondere wurde dabei an den Bestandsgebäuden auf ausfliegende Mauersegler sowie Nester von Schwalben und Sperlingen sowie weiterer Gebäudebrüter geachtet. Auch die Hecken am Rande des Grundstücks sowie unmittelbar angrenzende Flächen wurden untersucht. Die Artbestimmung erfolgte mit Hilfe eines Fernglases (10-fache Vergrößerung) sowie akustisch über den artspezifischen Gesang bzw. Ruf. Die Einstufung des Brutstatus (Brutnachweis, -verdacht, etc.) richtet sich nach SÜDBECK et. al. (2025).

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
30.04.2025	09:45 – 10:45	11 °C, leicht bewölkt	Brutvogelerfassung 1
26.05.2025	05:30 - 07:00	18 °C, sonnig	Brutvogelerfassung 1
22.06.2026	09:00-10:00	24 °C, sonnig	Brutvogelerfassung 3

3.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten zwei Ausflug- und eine Schwärmkontrolle (s. Tabelle 2). Die Schwärmkontrolle fand in der Zeit von ca. einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang statt. Hierbei wurden die Gebäude nach Fledermäusen abgesucht, welche in ihre Quartiere einfliegen oder in Quartiernähe schwärmen. Die beiden Ausflugkontrollen fanden kurz vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang statt. Hierbei wurden die Gebäude mit drei Personen nach ausfliegenden Fledermäusen abgesucht. Bei allen Begehungen wurde ein Ultraschalldetektor mit Aufnahmefunktion sowie eine Wärmebildkamera verwendet.

Als Ultraschalldetektor während der Kontrollen wurde ein Batlogger M (Firma Elekon EG) zur Umwandlung der Fledermausrufe in hörbare Frequenzen und zur Aufnahme der Rufaktivität verwendet. Dieser speichert in Echtzeit automatisch Geräusche im Ultraschallbereich zwischen 15 und 155 kHz und zeichnet Uhrzeit, Temperatur sowie die Koordinaten auf. Die Aufnahmen wurden anschließend mit Hilfe des Analyseprogramms BatExplorer Version 2.1.9.1 bestimmt.

Zur Artbestimmung wurden die Bestimmungskriterien des Bayerischen Landesamts für Umwelt verwendet (LfU 2020). Die Aufnahmen wurden anschließend mit Hilfe des Analyseprogramms Bat Explorer Version 2.2.6.0 bestimmt. Da sich die Ortungsrufe der einzelnen Fledermausarten in vielen Frequenzbereichen überschneiden, sind Bestimmungen auf Artniveau nicht immer möglich. In diesem

Fall erfolgte die Einteilung in Rufgruppen (z.B. *Myotis spec*, *Nyctaloide*, etc.). Bei den *Pipistrelloiden* wurden die vier in Bayern vorkommenden Arten entweder auf Artniveau (*Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*) bestimmt oder aber als tiefrufende *Pipistrelloiden* (Arten mit niedrigerer Ruffrequenz - *Rauhaut-* und *Weißrandfledermaus*) markiert.

Tabelle 2: Erfassungstermine Fledermauskartierung

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
26.05.2026	04:00 – 05:30	15 °C, klar, windstill	Schwärmkontrolle
22.06.2026	21:10-22:20	22-20°C, klar, 1 Bft	Ausflugkontrolle
20.07.2026	21:00-22:15	24-22°C, klar, windstill	Ausflugkontrolle

4 Bestand und Bewertung

4.1 Avifauna

Die Avifauna des Geltungsbereichs setzt sich aus weit verbreiteten und wenig anspruchsvollen Vogelarten zusammen. Insgesamt wurden 17 Vogelarten beobachtet, wobei nur 5 Arten den Geltungsbereich als Bruthabitat nutzten (*Amsel*, *Hausrotschwanz*, *Haussperling*, *Kohlmeise*, *Star*). Die restlichen Vogelarten sind als Nahrungsgäste oder Durchzügler einzustufen. Unter den Brutvogelarten sind nach Maßgabe des LfU zwei Arten planungsrelevant (*Haussperling* und *Star*). Fünf weitere planungsrelevante Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste im Plangebiet festgestellt.

Der Brutplatz des *Haussperlings* befindet sich in Spalten an der Holzverkleidung hinter einem Efeugebüsch am Gebäude mit der Hausnummer 7 (s. Abb. 3, nächste Seite). Am Gebäude mit der Hausnummer 5 befindet sich an Nordostseite eine Höhle am Dach, welche der *Star* als Nisthöhle nutzte. Ebenfalls an Hausnummer 5 brütete die *Kohlmeise* in einem Spalt an einem Holzbalken auf der Südostseite des Gebäudes (s. Abb. 4, nächste Seite). Zusätzlich dazu wurden an beiden Gebäuden alte Nester vom *Hausrotschwanz* gefunden. Auch in der Brutsaison 2026 brütete ein Paar im Geltungsbereich.

Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten (hier *Amsel*, *Kohlmeise* und *Hausrotschwanz*) ist aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit und opportunistischen Lebensweise davon auszugehen, dass sie auch nach dem Wegfall bestehender Brutplätze im Umfeld des Siedlungsgebiets ausreichend Nistplätze und Nahrung finden und damit die ökologische Funktion der Lebensstätte für sie im räumlichen Zusammenhang als weiterhin erfüllt gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3). Für die planungsrelevanten Vogelarten, *Haussperling* und *Star* darf diese Annahme aufgrund ihrer negativen Bestandstrends in Verbindung mit der Gefährdungseinstufung nicht angenommen werden. Um eine Betroffenheit im Sinne des BNatSchG § 44 zu vermeiden, sind daher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für sie umzusetzen. Diese werden in Kapitel 5 ausgeführt.



Abbildung 3: Bruthabitat Haussperling an Gebäude Nr. 7



Abbildung 4: Kohlmeise beim Ausflug aus Bruthöhle an Gebäude Nr. 5



Abbildung 5: Lage der Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten: Star (rot) und Haussperling (gelb).

Tabelle 3: Im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	saP-relevant	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv				1 Brutpaar
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ng				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ng				
Elster	<i>Pica</i>	Ng				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ng	V	V	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv				1 Brutpaar
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	V	*	x	Ca. 3 Brutpaare
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv				1 Brutpaar
Mauersegler	<i>Apus</i>	Ng		3	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	V	V	x	
Rotmilan	<i>Milvus</i>	Dz	V		x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv		3	x	1 Brutpaar
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Dz				
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	Ng	V		x	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ng				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ng				
Status: Bv = Brutvogel Dz = Durchzug Ng = Nahrungsgast Üfl = Überflug		Rote Listen: RL BY: Rote Liste Bayern RL D: Rote Liste Deutschland * = ungefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = vom Aussterben bedroht				

4.2 Fledermausfauna

Im Geltungsbereich konnten mindestens fünf Fledermausarten festgestellt werden. Sicher bestimmt werden konnten Rufe von Bartfledermäusen (Große oder Kleine Bartfledermaus), Nyctaloiden (Großer/ Kleiner Abendsegler oder Breitflügelfledermaus), der Zwerg- und der Mückenfledermaus sowie tiefrufende Pipistrelloide (Rauhaut- oder Weißrandfledermaus).

Die Nyctaloiden, sowie die Mückenfledermaus und die tiefrufenden Pipistrelloiden nutzten den Geltungsbereich in geringer Individuenzahl als Nahrungshabitat oder wurden überfliegend beobachtet. Eine artenschutzrechtlich relevante Nutzung des Geltungsbereichs ist daher nicht anzunehmen.

In dem Gebäude mit der Hausnummer 5 wurde einmalig eine ausfliegende Zwergfledermaus im Bereich der Gaube beobachtet (s. Abb. 7, nächste Seite). Da nur einmalig ein einzelnes Individuum ausflog, ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Wochenstube (= Fortpflanzungsquartier) handelt, sondern um einen sporadisch genutzten Hangplatz ohne artenschutzrechtliche Relevanz.

In dem Gebäude mit der Hausnummer 7 wurden hingegen bei beiden Ausflugkontrollen ausfliegende Zwerg- und Bartfledermäuse beobachtet. Bei der Erfassung im Juni gelangen 77, bei der Erfassung im Juli 74 Rufaufnahmen von Zwergfledermäusen (hier nur Rufaufnahmen in Quartiernähe gewertet). Von der Bartfledermaus gelangen 15 bzw. 21 Rufaufnahmen (Rufaufnahmen in Quartiernähe). Die Fledermäuse hielten sich nach dem Ausflug häufig noch einen kurzen Moment in und am Gebäude auf, weshalb davon auszugehen ist, dass mehrere Rufaufnahmen häufig von einem Individuum stammen und die tatsächliche Anzahl der ausfliegenden Individuen deutlich geringer ist als die Anzahl der aufgenommenen Rufe. Für die Zwergfledermaus kann eine Quartiergröße von ca. 20 – 25 Individuen, bei den Bartfledermäusen etwa 5 – 10 Individuen angenommen werden. Eine genaue Einschätzung der Anzahl vorkommender Individuen gestaltet sich jedoch als schwierig, da die genaue Lage des Quartiers innerhalb des großen Dachstuhls trotz detaillierter Suche mit Detektor und Wärmebildkamera nicht gefunden werden konnte. Bei Betrachtung der Daten (s. Abb. 10, Seite 14) ist zu erkennen, dass die Bartfledermäuse während des Ausflugs eher randlich am Eingangsbereich anzutreffen waren (s. Abb. 8), während der Großteil der Zwergfledermäuse während des Ausflugs zunächst im Dachstuhl beobachtet wurden (s. Abb. 9). Das könnte darauf schließen lassen, dass sich das Quartier der Zwergfledermaus im Dachstuhl und das Quartier der Bartfledermaus am Eingangsbereich befindet. Gemischte Quartiere sind jedoch auch möglich.

In Anbetracht der Jahreszeit ist davon auszugehen, dass es sich um Wochenstubenquartiere beider Arten handelt. Mit der Umsetzung des Vorhabens bzw. mit dem Abbruch des Gebäudes gehen diese verloren. Um eine Betroffenheit im Sinne des BNatSchG § 44 zu vermeiden, werden unter Kapitel 5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Der Abbruch der Gebäude ist für September vorgesehen. Zwerg- und Bartfledermäuse verlassen ihre Wochenstubenquartiere meist im Juli, spätestens aber im August (REITER, G. & ZAHN A. 2005). Mit geringer Wahrscheinlichkeit können bei geeigneter Witterung auch im Anschluss daran noch Einzeltiere in den Wochenstubenquartieren anzutreffen sein. Bei Abbruch des Gebäudes im September ist trotz der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 5) eine Tötung oder Verletzung von Individuen

nicht sicher auszuschließen. Daher ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes des § 44 Nr. 1 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.



Abbildung 6: Gerätestadel Hausnummer 5



Abbildung 7: Gaube Hausnummer 5



Abbildung 8: Überdachter Eingangsbereich Heu- und Gerätelager von Hausnummer 7



Abbildung 9: Dachstuhl Heu- und Gerätelager von Hausnummer 7



Abbildung 10: Auswertung der Ausflugkontrolle im Juni 2026 an Gebäude Nr. 7, die Punkte zeigen die Aufnahmeorte von Fledermausrufen: dunkelrot: Zwergfledermaus, grün: Bartfledermaus, blau: Nyctaloid

Tabelle 4: Nachgewiesene und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL DE	Rufgruppe
Rufgruppe Bartfledermäuse:				
- Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	Bartfleder- mäuse
- Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	
Rufgruppe Pipistrelloid				
Hoch rufende Pipistrellen				Pipistrelloid
- Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	
- Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	
Tief rufende Pipistrellen				
- Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	
- Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	
Rufgruppe Nyctaloid:				
- Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	Nyctaloid
- Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	3	
- Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	

Art	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL DE	Rufgruppe
RL BY = Rote Liste Bayern RL DE = Rote Liste Deutschland <u>Legende:</u> - = ungefährdet 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste				

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 Allgemeine Bauzeitenregelung

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Um dies zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten zwischen 01.09. und 29.02. zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen.

V 2 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten

Die Gehölzrodungsarbeiten (inklusive des Efeus am Gebäude mit der Hausnr. 7) sind nur zwischen dem 01. September und dem 01. März, also außerhalb der Brutzeit der dort vorkommenden Brutvogelarten zulässig. Dadurch wird verhindert, dass besetzte Gelege/ Eier zerstört bzw. Jungvögel getötet werden.

V 3 Zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten

Die Abrissarbeiten sollen zwischen dem 01. September und dem 01. März, d.h. außerhalb der Fortpflanzungszeit der dort vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten stattfinden. Bei den Abbrucharbeiten ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen (s. **V 5**).

V 4 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Während der Bauphase, sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gebäude nicht direkt beleuchtet werden. Insbesondere die Gehölzbereiche sind möglichst komplett von Lichtemissionen freizuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der Gehölze als Jagdhabitat bzw. potentielle Leitstruktur vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt.

V 5 Artenschutzfachliche Baubegleitung (AFBB)

Die fachlich qualifizierte, artenschutzfachliche Baubegleitung ist für den Zeitraum der Abbrucharbeiten einzusetzen. Die AFBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Artgruppen und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können.

Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch die artenschutzfachliche Baubegleitung zu überprüfen, ob potentielle Lebensstätten an den Gebäuden besetzt sind oder frischer Fledermauskot vorhanden ist. Der Abbruch von potentiellen Fledermaus-Quartierstrukturen ist nur im Beisein der AFBB durchzuführen. Werden während der Abbrucharbeiten

Fledermäuse vorgefunden, so sind diese fachgerecht zu bergen und in die bereits angebrachten Ersatzquartiere (s. CEF 1) umzusetzen.

5.2 CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1 Ausgleich des Quartiers von Zwerg- und Bartfledermäusen

Innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld ist von einem Quartierverbund der Zwerg- und Bartfledermaus auszugehen. Während der Erfassungen wurden an den zum Abriss geplanten Gebäude ausfliegende Individuen beider Arten nachgewiesen. Als Ausgleich sind in räumlichen Zusammenhang vor dem geplanten Gebäudeabbruch 9 Fledermaus-Ersatzquartiere anzubringen. Weitere 9 Fledermaus-Ersatzquartiere sind nach der Fertigstellung an den neuen Gebäuden anzubringen oder während der Bauphase in den Gebäuden zu integrieren (Einbausteine). Die Ersatzquartiere müssen für spalten- bzw. gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet sein (hier Bart- und Zwergfledermäuse) und an geeigneter Stelle angebracht werden. Der Anbringungsort ist mit der artenschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Zur Ausbringung der 9 Fledermaus-Ersatzquartiere vor dem Gebäudeabbruch stehen folgende zwei Gebäude (An der Halde 21 in Westendorf) ca. 500 m südwestlich des Plangebiets zur Verfügung:



Abbildung 11: Übersichts-Lageplan Geltungsbereich (blau umrandet) und Ausbringungsort Ersatzquartiere (weißer Pfeil, rot umrandet)



Abbildung 12: Luftbild Gebäude für Ersatzquartiere, rot umrandet



Abbildung 13: Ansicht Giebelseite eines der Gebäude für Ersatzquartiere

Die Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen ist mit einer kurzen Fotodokumentation festzuhalten und nach Umsetzung aller Maßnahmen der uNB vorzulegen.

CEF 2 Ausgleich von Brutplätzen von Star und Haussperling

Innerhalb des Plangebiets sind der Star mit einem Brutpaar und der Haussperling mit 3 Brutpaaren als Brutvögel nachgewiesen worden. Als Ausgleich sind in räumlichen Zusammenhang vor Beginn der Brutsaison nach dem Gebäudeabbruch (vor dem 01. März) Nistkästen im Verhältnis 1:3 auszubringen (d.h. 3 Nistkästen für den Star, 3 Kolonie-Nistkästen für den Haussperling, bspw. Typ 1SP von Schwegler o. Ä.). Weitere Nistkästen im gleichen Umfang sind in dem ehemaligen Bruthabitat an den neu geplanten Gebäuden auszubringen. Der Anbringungsort ist mit der artenschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Zur Ausbringung der Ersatz-Nistkästen stehen ebenfalls die Gebäude von Abbildung 12 bzw. 13 zur Verfügung, wobei die Nistkästen für den Star auch an Baumstämmen in der Nähe angebracht werden können.

Die Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen ist mit einer kurzen Fotodokumentation festzuhalten und nach Umsetzung aller Maßnahmen der uNB vorzulegen.

6 Fazit

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ kann eine Betroffenheit im Sinne des BNatSchG § 44 für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Durch die in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen lässt sich eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG jedoch weitestgehend vermeiden. Trotz Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen ist während der Abbrucharbeiten eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Artgruppe Fledermäuse nicht sicher auszuschließen. Daher ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben zu beantragen.

7 Quellen

LFU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. AUGSBURG. JUNI 2020.

REITER, G. & ZAHN A. 2005: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern. Oktober 2005.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zimmerei – Holzbau Inning
Am Bahndamm 7
87677 Stöttwang

E-Mail:
alexander.inning@holzbau-inning.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55.1-8646.2-2/141

Bearbeiter
Werner Höß

Tel. 0821 327-2301
Fax 0821 327-12301
werner.hoess@reg-schw.bayern.de

Augsburg
26.08.2026

**Vollzug des Naturschutzrechts;
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Abriss der Gebäude
Neue Gasse 5 und 7 in 87679 Westendorf im Zuge einer Änderung des Be-
bauungsplans (Ansprechpartner: Herr Alexander Inning (Zimmerei – Holz-
bau Inning, Am Bahndamm 7, 87677 Stöttwang; E-Mail: alexander.inning@holzbau-inning.de)**

Anlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahme (PDF-Dokument)
- Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung vom 06.08.2026 von Lars Consult (PDF-Dokument)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Westendorf Altort", gemäß §13a BauGB (Satzung und Begründung) vom 29.07.2026 (PDF-Dokument)
- Bebauungsplan Westendorf Neue Gasse (PDF-Dokument)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Wir erteilen die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Abriss der Gebäude Neue Gasse 5 und 7 in 87679 Westendorf im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans.

Dienstgebäude
Fronhof 10
86152 Augsburg

Besuchszeiten
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr
und 13:30 – 15:15 Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Vermittlung: 0821 327-01
Telefax
zentral: 0821 327-2289

E-Mail (zentral)
poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet
www.regierung.schwaben.bayern.de

2.

Die Nr. 1 dieses Bescheides wird unter nachfolgenden Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

2.1

Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Fortpflanzungszeit, also zwischen dem 01.09. und dem 01.03. durchzuführen.

2.2

Die Gehölzrodungen inklusive der Entfernung des Efeus an Gebäude Nummer 7 sind nur zwischen dem 01.09. und dem 01.03. zulässig.

2.3

Der Abriss der Gebäude muss durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) betreut werden, die dafür Sorge zu tragen hat, dass jegliche Lebewesen bestmöglich geschützt werden und nicht zu Schaden kommen.

2.4

Werden während der Arbeiten Fledermäuse entdeckt, so sind diese fachgerecht zu bergen und zu versorgen bzw. in die bereits angebrachten Ersatzquartiere zu verbringen.

2.5

Die ÖBB muss unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten prüfen, ob potenzielle Lebensstätten an den Gebäuden besetzt sind oder frischer Fledermauskot vorhanden ist.

2.6

Während der Bauphase, sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Gebäude nicht direkt beleuchtet werden. Insbesondere die Gehölzbereiche sind möglichst komplett von Lichtemissionen freizuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der Gehölze als Jagdhabitat bzw. potentielle Leitstruktur vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt.

2.7

Da durch den Abriss des Gebäudes Nummer 7 mindestens zwei Wochenstubenquartiere von Fledermäusen verloren gehen, sind im räumlichen Zusammenhang **vor dem geplanten** Gebäudeabbruch (also bis zum 01.09.) insgesamt 9 Fledermaus-Ersatzquartiere anzubringen. Weitere 9 Ersatzquartiere sind nach der Fertigstellung an den neuen Gebäuden anzubringen oder während der Bauphase in die Gebäude zu integrieren (Einbausteine). Die Ersatzquartiere müssen für spalten- und gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet sein und an geeigneter Stelle angebracht werden. Die genaue Anbringung ist mit der ÖBB abzustimmen. Zur Anbringung der Fledermausquartiere vor dem Gebäudeabbruch stehen zwei Gebäude zur Verfügung (Adresse: An der Halde 21 in Westendorf).

2.8

Da innerhalb des Planungsgebietes der Star und der Haussperling nachgewiesen worden sind, sind im räumlichen Zusammenhang nach dem Gebäudeabbruch **aber vor Beginn der Brutsaison (vor dem 01.03.)** Nistkästen im Verhältnis 1:3 auszubringen (d.h. 3 Nistkästen für den Star, 3 Kolonie-Nistkästen für den Haussperling). Weitere Nistkästen im gleichen Umfang sind in dem ehemaligen Bruthabitat an den neu geplanten Gebäuden auszubringen. Die genaue Anbringung ist mit der ÖBB abzustimmen. Zur Anbringung der Kästen stehen ebenfalls die Gebäude in der Straße „An der Halde 21“ zur Verfügung, wobei die Kästen für den Star auch an Bäumen in der Nähe angebracht werden können.

2.9

Über die erfolgte Umsetzung der Maßnahmen sind die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ostallgäu (naturschutz@lra-oal.bayern.de) und die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben (maximilian.bartel@reg-schw.bayern.de) in Form eines bebilderten Kurzberichts unaufgefordert bis spätestens 15.03.2027 zu informieren.

2.10

Die beteiligten Baubetriebe und ihre Mitarbeiter sind in geeigneter Weise über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu informieren.

2.11

Dieser Bescheid ist befristet bis 15.03.2027.

3.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 146,53 € erhoben.

Die Kostenrechnung erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

Hinweise:

Es wurden nur artenschutzrechtliche Belange geprüft. Andere Belange müssen ggf. gesondert geprüft werden.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.08.2026 beantragt Herr Alexander Inning von der „Zimmerei – Holzbau Inning“ durch Frau Janina Püschel von der Firma Lars Consult eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. 45 Abs. 7 BNatSchG für den Abriss zweier Bestandsgebäudes in der Neuen Gasse 5 und 7 in 87679 Westendorf. Hintergrund des Vorhabens ist die Planung eines großen Wohnbauvorhabens, für das eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich ist. Der Abbruch der Gebäude ist für September 2026 vorgesehen.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Bebauungsplanänderung und somit auch der geplanten Gebäudeabriss stellt im Bestand eine ehemalige Hofstelle dar und beinhaltet zwei größere Gebäude (Hausnummer 5 und 7), eine Garage, eine Gartenlaube sowie einzelne Gehölze. Das Gebäude mit der Hausnummer 5 liegt auf Flurnummer 34 und wurde ehemals zur Lagerung von Heu sowie als Stellplatz für Fahrzeuge und Geräte genutzt (s. Abbildungen ab Seite 13). Auf der Flurnummer 34/1 befindet sich das ehemalige Wohnhaus (Hausnummer 7) mit angrenzendem Kuhstall und Heuboden. Nördlich des alten Kuhstalls befinden sich Reste ehemaliger Futtersilos mit einer Überdachung aus Holz. Beide Gebäude (Nummer 5 und 7) sollen abgerissen werden.

Der Geltungsbereich ist östlich und nördlich teilweise von einer Hecke begrenzt. Hier wachsen junge Berg-Ahorne, Rotbuchen und Stieleichen. Ebenfalls auf dem Grundstück befinden sich zwei Apfelbäume, eine Kastanie und zwei Fichten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine amtlich kartierten und gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Auch liegt das Planvorhaben außerhalb des Einwirkbereichs von Schutzgebieten gemäß §§ 23-29 BNatSchG sowie Natura-2000-Gebieten.

Zum Vorkommen von Fledermäusen und potenziellen Quartierstrukturen liegt der höheren Naturschutzbehörde ein Gutachten des Büros Lars Consult vom 06.08.2026 vor. Dem Gutachten liegt eine Brutvogelkartierung, die von Mai bis Juli 2026 stattfand, sowie zwei Ausflugsbeobachtungen und eine Schwärmkontrolle von Fledermäusen zugrunde.

Da durch den Abriss der beiden Bestandsgebäude eine vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Artgruppen Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden innerhalb des Geltungsbereichs während der Fortpflanzungszeit der beiden Artgruppen in 2026 faunistische Erfassungen durchgeführt.

An Haus Nummer 7 konnte der Brutplatz eines Haussperlings an der Holzverkleidung hinter einem Efeugebüsch festgestellt werden. An Haus Nummer 5 befindet sich an der Nordostseite eine Höhle am Dach, welche der Star als Nisthöhle nutzte. Ebenfalls an Hausnummer 5 brütete eine Kohlmeise in einem Spalt auf der Südostseite des Gebäudes. Zusätzlich wurden an beiden Gebäuden alte Nester vom Hausrotschwanz gefunden. Bei den nicht planungsrelevanten Brutvogelarten (hier Amsel, Kohlmeise und Hausrotschwanz) ist aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit und opportunistischen Lebensweise davon auszugehen, dass sie auch nach dem Wegfall bestehender Brutplätze im Umfeld des Siedlungsgebiets ausreichend Nistplätze und Nahrung finden und damit die ökologische Funktion der Lebensstätte für sie im räumlichen Zusammenhang als weiterhin erfüllt gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3). Für die planungsrelevanten Vogelarten, Haussperling und Star darf diese Annahme aufgrund ihrer negativen Bestandstrends in Verbindung mit der Gefährdungseinstufung nicht

angenommen werden. Um eine Betroffenheit im Sinne des BNatSchG § 44 zu vermeiden, sind daher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für sie umzusetzen.

Bezüglich der Fledermäuse konnten mehrere Artnachweise an den Gebäuden und im Umfeld dieser gemacht werden: im Gebäude mit der Hausnummer 5 konnte einmalig eine ausfliegende Zwergfledermaus im Bereich der Gaube beobachtet werden. da nur einmalig ein einzelnes Individuum ausflog, ist nicht von einer Wochenstube auszugehen. In dem Gebäude mit der Nummer 7 wurden hingegen bei beiden Ausflugskontrollen ausfliegende Zwerg- und Bartfledermäuse beobachtet. Bei der Erfassung im Juni gelangen 77, bei der Erfassung im Juli 74 Rufaufnahmen von Zwergfledermäusen (hier nur Rufaufnahmen in Quartiernähe gewertet). Von der Bartfledermaus gelangen 15 bzw. 21 Rufaufnahmen (Rufaufnahmen in Quartiernähe). Für die Zwergfledermaus kann eine Quartiergröße von ca. 20 – 25 Individuen, bei den Bartfledermäusen etwa 5 – 10 Individuen angenommen werden. Eine genaue Einschätzung der Anzahl vorkommender Individuen gestaltet sich jedoch als schwierig, da die genaue Lage des Quartiers innerhalb des großen Dachstuhls trotz detaillierter Suche mit Detektor und Wärmebildkamera nicht gefunden werden konnte. Es wird aber vermutet, dass sich das Quartier der Bartfledermaus im Eingangsbereich und das Quartier der Zwergfledermäuse im Dachstuhl befinden. Gemischte Quartiere sind jedoch auch möglich. In Anbetracht der Jahreszeit ist davon auszugehen, dass es sich um Wochenstubenquartiere beider Arten handelt.

II.

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig. Für die Ziffer 1 dieses Bescheides ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG). Die örtliche Zuständigkeit besteht nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung unter der Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

1.1

Sämtliche Fledermausarten sind besonders und streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist wie alle europäischen Vogelarten gemäß § 7 II Nr. 13 b) bb) BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) besonders geschützt. Daher gelten für Individuen und Populationen dieser Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Im Vorfeld möglicher Beeinträchtigungen muss geprüft werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig sind oder ein Eintreten sicher ausgeschlossen werden kann.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelindividuen bei den Arbeiten versehentlich verletzt oder getötet werden. Daher ist für die Umsetzung des beantragten Vorhabens eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich, wie auch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BNatSchG zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden, im Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden., sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

1.2

Zumutbare Alternativen zum geplanten Vorgehen sind nicht ersichtlich. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen kann sicher ausgeschlossen werden.

Es wird daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

1.3

Die unter Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen ergehen gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Auflagen und Befristung sind geeignet und erforderlich, die Belastungen für Natur und Landschaft während des Vorhabens so gering wie möglich zu halten.

2.

Die Kostenentscheidung dieses Bescheids beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.III.0/7.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Bei einem Gebührenrahmen zwischen 50,00 bis 5.000,00 € haben wir die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Mit freundlichen Grüßen

Höß Werner

Höß

Werner

Digital
unterscriben
von Höß Werner
Datum:
2026.08.26
08:14:23 +02'00'